



Stadt Graz
Stadtbaudirektion

Bearbeiter:
Dr. Thomas Drage

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A10/BD-085394/2019-0058

GZ: A23-032670/2020/0043

Stadt Graz
Umweltamt

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Wolfgang Götzhaber

Berichtersteller:in:

GRIN HERLICKSKA

Graz, 28. April 2022

Grazer Energiegemeinschaften

Antrag auf **Verlängerung und Erweiterung**
der Unterstützung von **Bürgerenergiegemeinschaften**
gem. GR B mit GZ: A10/BD-085394/2019-0052 bzw.
GZ: A23-032670/2020/0031 vom 16.09.2021 für
Erneuerbare Energieerzeugung durch Energiegemeinschaften in Graz
für klimafreundliches Verhalten im Sinne des
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG, BGBl. I 150/2021);
Verlängerung der bestehenden **Projektgenehmigung**
im Umfang von Euro 63.000,-
für die Jahre 2022-2023

Zuständigkeit des Gemeinderates
Gemäß Statut der Landeshauptstadt
Graz § 45 Abs. 2 Ziffer 25

Motivenbericht

Der Gemeinderat hat mit GZ: A10/BD-085394/2019-0052 bzw. A23-032670/2020/0031 vom 16.09.2021 die **Unterstützung von Bürgerenergiegemeinschaften** zur Stromerzeugung mit Photovoltaik-Anlagen in Graz für klimafreundliches Verhalten im Sinne des **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz** (EAG, BGBl. I 150/2021) und die zugehörige **Projektgenehmigung** im Umfang von Euro 63.000,- für die Jahre 2021-2022 genehmigt. Seither wurden ca. 8-10 Anfragen zu Energiegemeinschaften gestellt, welche im Umweltamt in Form von Beratungen, insbesondere im Hinblick einer möglichen Förderunterstützung, bearbeitet worden sind.

Im Zuge dieser Konzipierungs- und Anwendungsdiskussionen des EAG-Paketes auf Umsetzungsprojekte konkretisierte sich, dass diese Unterstützung im Sinne des EAG-Paketes um den Bereich „**Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften**“ gemäß § 16c EIWOG erweitert werden sollte.

Unterstützung durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in Graz

Gemäß Artikel 3 - Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG) sind im Rahmen des geltenden „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket“ in § 16c **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften** beschrieben.

Gemäß **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket**, BGBl, Jahrgang 2021, ausgegeben am 27. Juli 2021, Teil I, gilt gemäß 6. Teil Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften unter § 79

Abs.1: Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft darf Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Weiters darf sie im Bereich der Aggregation tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen sind zu beachten. Die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer, insbesondere die freie Lieferantwahl, bleiben dadurch unberührt.

Abs. 2: Mitglieder oder Gesellschafter einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft dürfen natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen sein. Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; dies ist, soweit es sich nicht schon aus der Gesellschaftsform ergibt, in der Satzung festzuhalten. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist freiwillig und offen, im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.

Gemäß **EIWOG § 16c Abs.1** gelten weiters für **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften** diese Bestimmungen des § 79 Abs. 1 und 2 EAG. § 79 Abs. 2 letzter Satz EAG gilt mit der Maßgabe, dass Erzeuger, die elektrische Energie in ein Netz im Lokal- oder Regionalbereich gemäß Abs. 2 abgeben, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilnehmen dürfen, sofern sie nicht von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler im Sinne dieses Bundesgesetzes kontrolliert werden.

Lt Abs. 2 gilt: 2 Innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft müssen die Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein. Die Durchleitung von Energie aus Erzeugungsanlagen oder Speichern zu Verbrauchsanlagen unter Inanspruchnahme der Netzebenen 1 bis 4, ausgenommen die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk, oder durch Netze anderer Netzbetreiber ist unzulässig.

Die **Unterstützung** der Stadt Graz, hiermit erweitert auf **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften** gemäß

EAG-Paket gilt sinngemäß wie für „**Bürgerenergiegemeinschaften**“ gemäß GR-Beschluss, wie oben zitiert.

Für die Stadt Graz ist dabei aber für den Energiebereich „Wärme“ eine Unterstützung solcher Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nur für jene Teile des Stadtgebietes sinnvoll, wo mittelfristig keine Fernwärmeversorgung angeboten wird bzw. werden kann. Dies ist durch den Fernwärmeversorger zu bestätigen.

In Folge werden diese beiden Gemeinschaften für Graz kurz „**Grazer Energiegemeinschaften**“ genannt.

Der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung und der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie stellen daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 den

ANTRAG

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Unterstützung von **Bürgerenergiegemeinschaften** gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket gemäß GR-B mit **GZ: A10/BD-085394/2019-0052 bzw. A23-032670/2020/0031** vom 16.09.2021 wird **bis 31.12.2023 verlängert**.
2. Diese Unterstützung wird auf **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften** gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket im Sinne des Motivenberichtes erweitert. Für den Bereich Erneuerbare Wärme werden Projekte nur für jene Bereiche des Stadtgebietes unterstützt, wo keine Fernwärmeversorgung angeboten wird bzw. kurz- und mittelfristig -gemäß Kommunalem Energiekonzept 2017 (KEK nach StROG 2010) werden kann. Dies ist durch den Fernwärmeversorger zu bestätigen. *1) ausgenommen erneuerbare Warmwasserbereitung,*
3. Gemäß Motivenbericht wird die **Projektgenehmigung** für die **Unterstützung von Grazer Energiegemeinschaften**, das sind Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gem. Antrag Punkt 1 und 2, bei vorbereitender Beratungsleistung und einem Beitrag zur praktischen Umsetzung im **Umfang von Euro 63.000,-** davon ca. **Euro 23.000,-** für **2022** und ca. **Euro 40.000,-** für das **Jahr 2023**, erteilt.
4. Die **finanzielle Bedeckung** erfolgt aus dem **genehmigten Budget** des „**Klimaschutzfonds Förderpaket**“ gemäß GR-B GZ: A10/BD-085394/2019-0043 vom 28. April 2022 (Verlängerung des GR-Beschlusses A10/BD-085394/2019-0060 und A23-028212/2013/0062 vom 29.04.2021).

004
G
25.4.22

Der Bearbeiter
im Umweltamt:
DI Wolfgang Götzhaber
elektronisch unterschrieben

Der Leiter
des Umweltamtes:
DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch unterschrieben

Der Bearbeiter in der
Stadtbaudirektion:
Dr. Thomas Drage
elektronisch unterschrieben

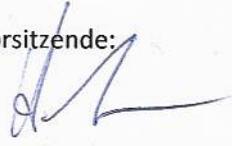
Der Stadtbaudirektor:
DI Mag. Bertram Werle:
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin-
Stellvertreterin
Mag.^a Judith Schwentner
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 11 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

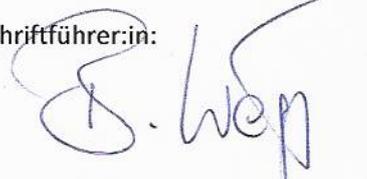
Ausschusses für **Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung** am 25-04-2022

Der/Die Schriftführer:in: 

Der/Die Vorsitzende: 

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 11 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschuss für **Klimaschutz, Umwelt und Energie** am 24.4.2022

Der/Die Schriftführer:in: 

Der/Die Vorsitzende: 

Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>28.4.2022</u>		Der/die Schriftführer:in: 	

- Vorhabenliste ja
 - BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein
- Das Vorhaben der Stadt ist im Kern eine finanzielle Unterstützungsleistung für
Bürgerenergiegemeinschaft.

	Signiert von	Drage Thomas
	Zertifikat	CN=Drage Thomas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-12T10:14:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-12T12:02:25+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-13T09:19:18+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-13T09:20:20+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-13T15:37:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.